



# AMTSBLATT

## DER STADT BILLERBECK

- AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DER STADT BILLERBECK -

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Billerbeck  
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich  
Einzelabgabe: Kostenlos im Bürgerbüro des Rathauses sowie in den ortsansässigen Geldinstituten  
Abonnement: Kostenlos per Newsletter  
Anmeldung: Per Mail an [stadt@billerbeck.de](mailto:stadt@billerbeck.de) oder unter <https://www.billerbeck.de/>

<b>Jahrgang 2025</b>	<b>Ausgegeben am 22. Dezember 2025</b>	<b>Nummer 11</b>
----------------------	--	------------------

### Inhalt dieser Ausgabe:

63/2025	Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Billerbeck vom 18. Dezember 2025	147
64/2025	Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Billerbeck vom 18. Dezember 2025	155
65/2025	Bekanntmachung der Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Billerbeck vom 18. Dezember 2025	168
66/2025	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck über die Gültigkeit der Kommunalwahlen am 14. September 2025	176
67/2025	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Billerbeck – Sondernutzungssatzung – vom 01.01.2026	176
68/2025	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 2 Absatz 1 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 18. Dezember 2025 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Altenberger Weg“	181
69/2025	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck über die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in dem Verfahren über die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Sportzentrum Helker Berg"	181
70/2025	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 10 Absatz 3 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 18. Dezember 2025 zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Wendelskamp“ als Satzung vom 22. Dezember 2025	183
71/2025	Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Billerbeck vom 24. Dezember 1993, 24. Änderung vom 18. Dezember 2025	184
72/2025	Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16. Dezember 2021	185
73/2025	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Billerbeck zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 14. Dezember 2017 - 8. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2025 -	187
74/2025	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Billerbeck vom 27. Dezember 1999 - 17. Änderung vom 18. Dezember 2025 -	188

---

75/2025	Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat November 2025	189
76/2025	Bekanntmachung über die als gefunden und verloren gemeldeten Gegenstände im Zeitraum 15.11.2025 bis 18.12.2025	189

**63/2025 Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Billerbeck vom 18. Dezember 2025****Hauptsatzung der Stadt Billerbeck  
vom 18. Dezember 2025****Inhaltsübersicht**

## Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen/Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 11 Zuwendungen an Fraktionen
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister/in
- § 14 Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- § 15 Beigeordnete
- § 16 Dienstrechtliche Regelungen für Beamtinnen, Beamte und Angestellte
- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 18 Rat für Menschen mit Behinderung
- § 19 Seniorenrat
- § 20 Jugendrat
- § 21 Inkrafttreten

**Präambel**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV NRW, S. 618), hat der Rat der Stadt Billerbeck am 18. Dezember 2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1****Name, Bezeichnung, Gebiet**

- (1) Billerbeck wurde erstmals am 26. März 809 (Sterbetag des St. Liudger) erwähnt und wandelte sich von einer bäuerlichen Kleinsiedlung zur Stadt. Am 18.02.1302 wurden Billerbeck durch Bischof Otto von Münster die Stadt (Wigbolds)rechte verliehen.
- (2) Der Stadt Billerbeck wurde durch den Regierungspräsidenten in Münster mit Urkunde vom 29.12.1992 die Artbezeichnung „Erholungsort“ verliehen.
- (3) Das Gebiet der Stadt Billerbeck umfasst seit dem 01.07.1969 die Gebiete der ehemaligen selbständigen Gemeinden Stadt Billerbeck, Kirchspiel Billerbeck und Beerlage aufgrund des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Kreises Coesfeld vom 24.06.1969 (GV. NW.S. 248) in der Gesamtgröße von 90,79 qkm.

**§ 2****Wappen, Siegel**

- (1) Die Stadt Billerbeck führt seit dem 24.02.1923 ein Wappen mit folgender Beschreibung:  
In Blau drei schrägrechte silberne (weiße) Wellenbalken.  
Der Regierungspräsident in Münster hat das Wappen im November 1970 genehmigt.
- (2) Die Stadt Billerbeck führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift

„STADT BILLERBECK“

Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

### § 3

#### **Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke**

- (1) Im äußeren Teil des Stadtgebietes wird der Stadtbezirk Beerlage/Kirchspiel Billerbeck gebildet. Der Stadtbezirk umfasst im Wesentlichen die Gebiete der ehemaligen Gemeinden Beerlage und Kirchspiel Billerbeck.  
Die räumliche Abgrenzung des Stadtbezirks ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für den Bezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet, der aus 11 Mitgliedern besteht. Dem Bezirksausschuss können bis zu 8 sachkundige Bürgerinnen/Bürger angehören.
- (3) Dem Bezirksausschuss werden gemäß § 41 Abs. 2 GO folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:
- Die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um die Verkehrssicherungspflicht handelt;
  - Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine im Stadtbezirk;
  - Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk;
- (4) Der Bezirksausschuss ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören. Hierzu zählt insbesondere die Anhörung im Falle der Beseitigung oder Neuanspflanzung städtischen Grüns (Hecken, Bäume, größere Strauchgruppen) und Fragen des Umweltschutzes im Bezirk. Außerdem ist ihm vor der Beschlussfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über die Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.  
Der Bezirksausschuss kann zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen.  
Bei Beratungen des Rates oder eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung des Bezirksausschusses zurückgehen, hat die/der Bezirksausschussvorsitzende oder seine Stellvertretung das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.
- (5) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist nach vorheriger Information seiner Stellvertretung berechtigt, die/den Vorsitzenden des Bezirksausschusses in geeigneten Fällen mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

### § 4

#### **Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann

und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Ansonsten gelten die dazu ergangenen rechtlichen Vorschriften, die zu beachten sind.

- (3) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

## **§ 5**

### **Unterrichtung der Einwohnerinnen/Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen/Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen/Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen/Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen/Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen/Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

## **§ 6**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Stadt Billerbeck wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Billerbeck fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Billerbeck fallen, sind von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten.
- (3) Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (4) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin /dem Bürgermeister zurückzugeben.
- (5) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister setzt die Anregung oder Beschwerde auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates, sofern die Anregung oder Beschwerde spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag eingegangen ist.

- (6) Der Rat überweist die Anregungen oder Beschwerden nach Abs. 1 an den zuständigen Fachausschuss oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zur inhaltlichen Prüfung und Erledigung, wenn und soweit der Rat nicht selbst entscheiden will. Antragstellerinnen/Antragsteller haben das Recht, von ihnen gestellte Anregungen oder Beschwerden vor dem Rat bzw. dem zuständigen Fachausschuss mündlich zu begründen. Die Redezeit sollte 5 Minuten nicht überschreiten.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist über die Stellungnahme bzw. Entscheidung des Rates, des zuständigen Fachausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach Abs. 5 und Abs. 6 durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten.
- (9) Entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach Abs. 5 oder Abs. 6, ist die Stellungnahme bzw. Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters dem Rat mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Billerbeck“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung: „Ratsmitglied“.

## **§ 8**

### **Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. GO) bedürfen der Schriftform;

## **§ 9**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".
- (4) Für die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen wird gemäß § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss bestimmt. Er ist in dieser Angelegenheit entscheidungsbefugt, es sei denn, es handelt sich um unübertragbare Angelegenheiten im Sinne des § 41 Abs. 1 GO.  
An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich 4 sachverständige Bürgerinnen und Bürger für die Denkmalpflege mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Im Übrigen werden die Zuständigkeiten der Ausschüsse durch einen besonderen Ratsbeschluss (Zuständigkeitsordnung) geregelt, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist.

- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist dem Auskunftersuchen unverzüglich nachzukommen.

## § 10

### **Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den Mindestlohnsatz (13,90 €, Stand Januar 2026) festgesetzt.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
  - f) In keinem Falle darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 20,00 € je Stunde überschreiten.
- (4) Stellvertretende Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung.

## § 11

### **Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und einzelne Ratsmitglieder**

- (1) Jede Fraktion erhält aus Haushaltsmitteln folgende pauschale Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung:
  - a) einen Sockelbetrag in Höhe von monatlich 70,00 € und
  - b) einen Zusatzbetrag in Höhe von monatlich 25,00 € je Fraktionsmitglied.
- (2) Eine Gruppe erhält eine proportionale Ausstattung, die zwei Drittel der Zuwendung entspricht, die die kleinste Fraktion nach Abs. 1 erhalten würde.
- (3) Einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten monatlich 50,00 €.
- (4) Die Zuwendung wird gewährt ab Beginn des Monats, in dem die Fraktion gebildet wurde, frühestens jedoch mit Beginn des Monats, in dem die Wahlzeit des Rates beginnt. Die Zuwendung wird gewährt bis zum Ablauf des Vormonats, in dem die Wahlzeit des neuen Rates beginnt, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem die Fraktion aufgelöst wurde.
- (5) Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

## § 12

### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt Billerbeck mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein/ihr allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin.

## § 13

### **Bürgermeisterin/Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Im Übrigen hat die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

## § 14

### **Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache in geheimer Wahl zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters gemäß § 67 Abs. 1 und 2 GO.

## § 15

### Beigeordnete

Der Rat kann eine/n hauptamtliche/n Beigeordnete/n wählen. Die/Der Gewählte ist allgemeine Vertreterin/allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters.

## § 16

### Dienstrechtliche Regelungen für Beamtinnen, Beamte und Angestellte

Abweichend vom § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NW trifft der Rat der Stadt Billerbeck im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die dienstrechtlichen Entscheidungen für die Fachbereichsleitung sowie der Betriebsleitung. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen, kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

## § 17

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Billerbeck, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Billerbeck“ vollzogen.
- (2) Die Amtsblätter sollen im Internet auf der offiziellen Website der Stadt Billerbeck veröffentlicht werden.
- (3) Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung werden nicht in der in Abs. 1 festgelegten Form, sondern durch Aushang im Aushangkasten am Rathaus in Billerbeck öffentlich bekanntgemacht.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Aushangkasten am Rathaus in Billerbeck. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## § 18

### Rat für Menschen mit Behinderung

Es kann auf Beschluss des Ausschusses für Generationen und Kultur ein Rat für Menschen mit Behinderung gewählt werden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Rates der Stadt Billerbeck bedarf.

Ziel des Rates soll es sein, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der

Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. (§ 1 Absatz 1 Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG-NRW)

## § 19

### Seniorenrat

Es kann auf Beschluss des Ausschusses für Generationen und Kultur ein Seniorenrat gewählt werden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Rates der Stadt Billerbeck bedarf.

## § 20

### Jugendrat

Es kann auf Beschluss des Ausschusses für Generationen und Kultur ein Jugendrat gewählt werden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Rates der Stadt Billerbeck bedarf.

## § 21

### Inkrafttreten

Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Billerbeck tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2026 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

1. Die vorstehende

#### **Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Billerbeck vom 18. Dezember 2025**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der zurzeit gültigen Fassung - eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, 18. Dezember 2025

gez.  
Marco Lennertz  
Bürgermeister

---

**64/2025 Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Billerbeck vom 18. Dezember 2025**

---

**Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Billerbeck  
vom 18. Dezember 2025****Präambel**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW, S. 618), hat der Rat der Stadt Billerbeck am 18. Dezember 2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**Inhaltsübersicht****I. Geschäftsführung des Rates****1. Vorbereitung der Ratssitzungen**

- § 1 Einberufung der Ratssitzungen
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

**2. Durchführung der Ratssitzungen****A) Allgemeines**

- § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzung
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern
- § 10 Teilnahme an Sitzungen

**B) Gang der Beratungen**

- § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Anträge zur Sache
- § 15 Abstimmung
- § 16 Fragerecht der Ratsmitglieder
- § 17 Fragerecht von Einwohnerinnen/Einwohnern
- § 18 Wahlen

**C) Ordnung in den Sitzungen**

- § 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 20 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 21 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- § 22 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

**3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit**

- § 23 Niederschrift
- § 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit

**II. Geschäftsführung der Ausschüsse**

- § 25 Grundregel
- § 26 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse
- § 27 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

**III. Fraktionen**

- § 28 Bildung von Fraktionen

**IV. Kinder- und Jugendparlament**

§ 29 Bildung und Beteiligung des Kinder- und Jugendparlaments

## **V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

§ 30 Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten

### **I. Geschäftsführung des Rates**

#### 1. Vorbereitung der Ratssitzungen

##### **§ 1**

#### Einberufung der Ratssitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll sie/er den Rat mindestens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt im Verhinderungsfall der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch die ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeisterin oder den ehrenamtlich stellvertretenden Bürgermeister.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung auf dem Postweg an alle Ratsmitglieder sowie an die/den Beigeordneten. Auf Antrag kann ersatzweise die schriftliche Einladung auf dem elektronischen Wege über das Rats-Infosystem bzw. der Mandatos-App erfolgen, wobei ergänzend auch zeitgleich per E-Mail über die Einladung informiert wird.
- (4) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Soweit Vorlagen der Einladung nicht beigegeben werden können, sollen die Beratungsunterlagen 3 Tage vor der Sitzung den Ratsmitgliedern vorliegen.
- (5) In Situationen, in denen eine digitale Einladung nicht möglich ist, ist der postalische Versand der Einladung zulässig.

##### **§ 2**

#### Ladungsfrist

- (1) Die Einladung (schriftlich oder per E-Mail) muss den Ratsmitgliedern mindestens 6 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung zuzüglich eines weiteren Tages für den Übermittlungsweg nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

##### **§ 3**

#### Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 12. Kalendertag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung des Öffentlichkeitsgrundsatzes und der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, welche Tagesordnungspunkte ausnahmsweise in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.
- (4) Die Verwaltung formuliert nach Möglichkeit einen Beschlussvorschlag zu jedem Tagesordnungspunkt, der einer Abstimmung bedarf.
- (5) Das Abstimmungsergebnis einer Vorberatung wird nach Möglichkeit zu den Tagesordnungspunkten mit aufgeführt.

#### **§ 4**

##### **Öffentliche Bekanntmachung**

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

#### **§ 5**

##### **Anzeigepflicht bei Verhinderung**

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Mitteilung kann auch durch der/den Vorsitzenden oder Stellvertreterin/Stellvertreter der Fraktion erfolgen, dem das verhinderte Ratsmitglied angehört.
- (2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorher mitzuteilen.

#### **2. Durchführung der Ratssitzungen**

##### A) Allgemeines

#### **§ 6**

##### **Öffentlichkeit der Ratssitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörerinnen/Zuhörer sind - außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
  - a) Personalangelegenheiten,
  - b) Liegenschaftssachen,
  - c) Auftragsvergaben,
  - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
  - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
  - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NW)
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).

- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 7**

### **Vorsitz**

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO) aus.

## **§ 8**

### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

## **§ 9**

### **Befangenheit von Ratsmitgliedern**

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs.6, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass sie/er die Befangenheit der stellvertretenden Bürgermeisterin/dem stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlung anzeigt.

## **§ 10**

### **Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister und die/der Beigeordnete nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO).

- (2) Mitglieder von Ausschüssen können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates oder anderer Ausschüsse als ZuhörerIn/Zuhörer teilnehmen. Sie haben sich in dem für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als ZuhörerIn/Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 5 GO).

## **B) Gang der Beratungen**

### **§ 11**

#### **Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

- (1) Der Rat kann beschließen,
  - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
  - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

### **§ 12**

#### **Redeordnung**

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den antragstellenden Personen Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die berichterstattende Person das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Anheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden.

## § 13

### Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
  - a) auf Schluss der Aussprache (~~§ 14~~),
  - b) auf Schluss der Rednerliste (~~§ 14~~),
  - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister,
  - d) auf Vertagung,
  - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
  - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

Anträge auf Schluss der Aussprache (lit. a) und Schluss der Rednerliste (lit. b) können nur von Mitgliedern des Rates gestellt werden, die sich bis zu dem Antrag nicht an der Beratung beteiligt haben. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.  
Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

## § 14

### Anträge zur Sache

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

## § 15

### Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

## **§ 16**

### **Fragerecht der Ratsmitglieder**

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn das Ratsmitglied es verlangt.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Frage stellende Person darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die Frage stellende Person auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
  - a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
  - b) die begehrte Auskunft demselben oder einer anderen Frage stellenden Person innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
  - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

## **§ 17**

### **Fragerecht von Einwohnerinnen/Einwohnern**

- (1) In die Tagesordnung der Ratssitzungen wird regelmäßig eine Fragestunde für Einwohnerinnen/Einwohner aufgenommen, und zwar jeweils zum Ende der öffentlichen Sitzung. Jede Einwohnerin/jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohnerinnen/Einwohner gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede Frage stellende Person ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Frage stellende Person auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

## **§ 18**

### **Wahlen**

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Abweichend dazu kann eine geheime Wahl durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt.

- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

### C) Ordnung in den Sitzungen

#### **§ 19**

#### **Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen vorbehaltlich der § 20 – 22 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den zuhörenden Personen störende Unruhe, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die zuhörenden Personen bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

#### **§ 20**

#### **Ordnungsruf und Wortentziehung**

- (1) Rednerinnen/Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Rednerinnen/Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat eine Rednerin/ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin/der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/Einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

#### **§ 21**

#### **Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung**

- (1) Ein Ratsmitglied kann durch Beschluss des Rates nach § 51 Abs. 2 GO für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen und ihm können die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Ratsmitglied
  - a) nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses seitens des/der Vorsitzenden sein störendes Verhalten fortsetzt oder
  - b) in gröblicher Weise die Ordnung verletzt.
- (2) Hält die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ratsmitglieds nach Abs. 1 für gegeben und hält er/sie den sofortigen Ausschluss des Ratsmitglieds

für erforderlich, so kann er/sie den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung (§ 51 Abs. 3 GO.)

## § 22

### Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 dieser Geschäftsordnung steht der/dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der/des Betroffenen. Dieser betroffenen Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist der/dem Betroffenen zuzustellen.

### 3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

## § 23

### Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin/den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Sitzung,
  - b) Beginn und Ende einer etwaigen Sitzungsunterbrechung,
  - c) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
  - d) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
  - e) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit (§ 8 Abs. 1),
  - f) die behandelten Beratungsgegenstände,
  - g) die gestellten Anträge,
  - h) die Wahl und Abstimmungsergebnisse; bei namentlicher Abstimmung mit Vermerk über das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes, bei sonstigen nicht geheimen Abstimmungen und Wahlen mit Angabe des Stimmergebnisses jeweils nach Fraktion, Gruppen, der übrigen Ratsmitglieder sowie der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, es sei denn die Beschlüsse sind einstimmig gefasst.
  - i) die Anzeige von Ausschließungsgründen gem. § 31 Abs. 4 GO
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten.
- (3) Die Schriftführerin/der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll eine Bedienstete/ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.
- (4) Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung schriftlich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gibt diese in der nächsten Sitzung des Rates zur Kenntnis. Ist der Rat der Auffassung, dass die Niederschrift die gefassten Beschlüsse nicht richtig oder nicht vollständig wiedergibt, so kann der Rat dieses durch Beschluss feststellen.
- (6) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen digitale Tonaufzeichnungen von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 4 Satz 2 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur

nächstfolgenden Ratssitzung die digitale Tonaufzeichnung abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, von dem Schriftführer/der Schriftführerin und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist die digitale Tonaufzeichnung unverzüglich zu löschen.

## § 24

### Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der öffentlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann die öffentliche Presse aber auch an den auf die Sitzung folgenden Tagen über die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse unterrichten.
- (3) Die Unterrichtung nach Absatz 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, soweit der Rat die Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse beschlossen hat.

## II. Geschäftsführung der Ausschüsse

## § 25

### Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 26 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

## § 26

### Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Die/Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO).
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.
- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister und die/der Beigeordnete sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (5) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Sie/Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

- (6) Ratsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürgerinnen/Bürger, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen.
- (7) Durch Beschluss des Ausschusses, kann einzelnen an der Sitzung teilnehmenden Zuhörerinnen/Zuhörern das Wort zu einem bestimmten Tagungsordnungspunkt erteilt werden.
- (8) Durch Beschluss des Ausschusses können zu bestimmten Tagungsordnungspunkten Vertreterinnen/Vertreter von Vereinen und Verbänden geladen werden, denen zu diesem Tagungsordnungspunkt auf Wunsch das Wort erteilt wird.
- (9) § 17 dieser Geschäftsordnung (Fragerecht der Ratsmitglieder) findet auf Ausschüsse sinngemäß Anwendung.
- (10) Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen sind neben allen ordentlichen Ausschussmitgliedern, allen übrigen Ratsmitgliedern sowie den sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern, die zu ordentlichen oder stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, für ihren jeweiligen Ausschuss zuzusenden. Die sachkundigen Bürgerinnen/Bürger werden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister auf die Beachtung der Verschwiegenheitspflicht nach § 30 GO gesondert hingewiesen.
- (11) Sachverständige Bürgerinnen/Bürger für die Denkmalpflege gem. § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung erhalten die Einladungen zum Stadtentwicklungs- und Bauausschuss nur dann, wenn Denkmalangelegenheiten zur Beratung anstehen.
- (12) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner des Schul- und Sportausschusses erhalten jeweils nur die Einladungen für den Schul- und Sportausschuss.
- (13) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift nach § 24 aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der/dem Ausschussvorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert die/der Ausschussvorsitzende die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.
- (14) Die Niederschrift ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Ausschussmitgliedern, allen übrigen Ratsmitgliedern sowie den sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern, die zu ordentlichen oder stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, für ihren jeweiligen Ausschuss, zuzuleiten.

## **§ 27**

### **Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse**

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Werktagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

## **III. Fraktionen**

### **§ 28**

#### **Bildung von Fraktionen**

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

- (2) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der/dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden und der Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitantin/Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitantin/Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der/dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

#### **IV. Kinder- und Jugendvertretung**

##### **§ 29**

#### **Bildung und Beteiligung des Kinder- und Jugendparlaments**

- (1) Ein Kinder- und Jugendparlament wird gem. § 27a Abs. 2 auf Antrag von 100 Jugendlichen für die Dauer von zwei Jahren gebildet.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (3) Ein von der Jugendvertretung benanntes Mitglied darf an den Sitzungen des Rates in Jugendangelegenheiten teilnehmen. Überdies steht ihm/ihr ein Rede- und Anhörungsrecht zu.
- (4) Über die des Kinder- und Jugendparlaments zugestandenen Finanzmitteln im Rahmen des Haushaltsplans ist ein Verwendungsnachweis in einfacher Form zu führen.

#### **V. Datenschutz**

##### **§ 30**

#### **Datenschutz**

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

**§ 31****Datenverarbeitung**

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucherinnen/Besucher, Parteifreundinnen/Parteifreunde, Nachbarinnen/Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen einer/eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSGVO NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSGVO NRW.

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

**V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten****§ 32****Schlussbestimmungen**

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

**§ 33****Inkrafttreten**

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2026 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

3. Die vorstehende

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Billerbeck vom 18. Dezember 2025**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der zurzeit gültigen Fassung - eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - g) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, 18. Dezember 2025

gez.  
Marco Lennertz  
Bürgermeister

**65/2025 Bekanntmachung der Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Billerbeck vom 18. Dezember 2025**

---

**Zuständigkeitsordnung der Stadt Billerbeck  
vom 18. Dezember 2025****Präambel**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV NRW, S. 618), hat der Rat der Stadt Billerbeck am 18. Dezember 2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**§ 1****Haupt- und Finanzausschuss**

Auf den Haupt- und Finanzausschuss werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Vorberatung von Bürgerschaftsangelegenheiten
2. Vorberatung von Grundstücksangelegenheiten
3. Vorberatung von Konzessionsangelegenheiten
4. Vorberatung der Personalangelegenheiten gemäß der Regelung des § 16 der Hauptsatzung.

5. Vorberatung des Haushaltsplanentwurfes
6. Vorberatung von Wirtschaftsförderungs- und Tourismusangelegenheiten
7. Vorberatung über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Eigenbetrieben und Eigengesellschaften
8. Vorberatung aller Steuersatzungen, Gebühren- und Entgeltordnungen, ordnungsbehördliche Verordnungen sowie Satzungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der übrigen Ausschüsse fallen
9. Vorberatung sonstiger Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit der übrigen Ausschüsse fallen
10. Vorberatung über Vorschläge für die Wahl von Schöffen, Geschworenen, ehrenamtlichen Verwaltungsrichterin/Verwaltungsrichtern und Schiedspersonen
11. Vorberatung über Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr und des Rettungswesens
12. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zur Dauer von vier Jahren in unbeschränkter Höhe, soweit nicht die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
13. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen über vier Jahre hinaus bis zur Höhe von 50.000,- € , soweit nicht die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
14. Niederschlagung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zur Höhe von 50.000,- € , soweit nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist.
15. Erlass öffentlicher Abgaben bis zu 10.000,- € , soweit nicht die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
16. Entscheidung über die Erhebung einer Klage, die Einlegung eines Rechtsmittels oder den Abschluss eines Vergleiches bis zum Streitwert/Vergleichswert von 70.000,- € soweit nicht die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
17. Entscheidung über Angelegenheiten des Marktwesens
18. Entscheidung über Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Schülerbeförderung oder ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt
19. Entscheidung über die Veräußerung von beweglichem Vermögen, soweit nicht die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
21. Entscheidung und Grundsatzentscheidungen und den daraus resultierenden Vergaben und finanziellen Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 100.000,- € , soweit nicht andere Ausschüsse oder die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig sind. Über vorgenommene Vergaben wird ab einem Betrag von 50.000,- € eine Mitteilungsvorlage erstellt.

## § 2

### Stadtentwicklungs- und Bauausschuss

Auf den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Vorberatung der Bauleitplanung im Sinne von § 1 BauGB
2. Vorberatung zur Ausweisung, Änderung und die Aufhebung von Sanierungsgebieten
3. Vorberatung aller übrigen Satzungen nach dem BauGB
4. Vorberatung der grundsätzlichen Verkehrsplanung
5. Vorberatung der grundsätzlichen Planung der städtebaulichen Entwicklung
6. Vorberatung über Stellungnahmen zu Raumordnungs-, Landesentwicklungs- und Regionalplanung
7. Zustimmung zu Ausnahmen von der Veränderungssperre im Sinne des § 14 Abs. 2 BauGB. Widerspricht das beabsichtigte Bauvorhaben den bestehenden Planungsabsichten, so ist die Angelegenheit dem Rat zur endgültigen Entscheidung vorzulegen
8. Gestattung von Rechten durch die Stadt als Grundstückseigentümer (Grenzbebauung, Genehmigung von Lichtrechten, Wegerechten usw.), soweit eine Belastung von Grundstücken erforderlich und nicht die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
9. Entscheidung über die im Rahmen der Stadtkernsanierung anfallenden Aufgaben, soweit nicht der Rat zuständig ist
10. Entscheidung über Befreiungen nach § 31 Abs. 3 BauGB und § 246 BauGB sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 Abs. 1, 2 BauGB und Abweichungen nach § 73 Abs. 1 BauO NRW, soweit nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
11. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 36a BauGB sowie nach § 34 und § 35 BauGB, § 36 BauGB, soweit nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist.
12. Entscheidung über verkehrstechnische Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung
13. Entscheidung über Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und Einrichtungen im Rahmen der Veranschlagungen des Haushaltsplanes, ggf. unter Berücksichtigung der Vorberatung anderer Ausschüsse, bis zu einem Betrage von 100.000,-- €, soweit nicht die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist.
14. Entscheidungen über Angelegenheiten nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz), soweit es sich nicht um unübertragbare Angelegenheiten im Sinne des § 41 Abs. 1 (§ 9 Abs. 4 Hauptsatzung) oder ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt
15. Entscheidung und Grundsatzentscheidungen und den daraus resultierenden Vergaben und finanziellen Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 100.000,-- €, soweit nicht die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist. Über vorgenommene Vergaben wird ab einem Betrag von 50.000,-- € eine Mitteilungsvorlage erstellt

### § 3

#### Umweltausschuss

Auf den Umweltausschuss werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Entscheidung über Angelegenheiten der Abfallbeseitigung und der Abfallverwertung, soweit nicht der Rat zuständig ist
2. Entscheidung über Angelegenheiten der Straßenreinigung, soweit nicht der Rat zuständig ist.
3. Vorberatung der Satzungen für die Abfallbeseitigung und Straßenreinigung

4. Vorberatung von Friedhofsangelegenheiten einschließlich der Satzungen
5. Vorberatung der Widmung und Einziehung von Straßen
6. Vorberatung über die Benennung von Straßen und Wegen
7. Entscheidung über Angelegenheiten des städtischen Grüns
8. Entscheidung über Angelegenheiten der städtischen Gewässer (ohne Abwasserbeseitigungsanlagen)
9. Entscheidungen über Angelegenheiten des Naturschutzes, der Landschaftspflege in Verbindung mit dem Bezirksausschuss, sowie ordnungsbehördliche Angelegenheiten die Tiere betreffen.
10. Entscheidung über Aufgaben des Umweltschutzes (Wasser-, Luft- und Bodenreinhaltung, auch umweltrelevante Einzelmaßnahmen, bei denen übergeordnete Fachbehörden wie z. B. Untere Landschaftsbehörde, Untere Wasserbehörde einzuschalten sind), soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
11. Entscheidung über Angelegenheiten des Klimaschutzes, der Energieplanung (Energiekonzept) und Energieverwendung (Sparmaßnahmen), jedoch ohne Konzessionsangelegenheiten.
12. Entscheidung über Angelegenheiten der Straßenbeleuchtung.
13. Entscheidung und Grundsatzentscheidungen und den daraus resultierenden Vergaben und finanziellen Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 50.000,-- €, soweit nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist. Über vorgenommene Vergaben wird ab einem Betrag von 35.000,-- € eine Mitteilungsvorlage erstellt.

#### **§ 4**

##### **Schul- und Sportausschuss**

Auf den Schul- und Sportausschuss werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Vorberatung über die Errichtung, Zusammenlegung, Teilung, Änderung und Auflösung von Schulen
2. Vorberatung über die Umstellung auf die Ganztagschule
3. Vorberatung über die Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen
4. Vorberatung über die räumliche Unterbringung der Schule
5. Vorberatung über schulische Baumaßnahmen in Verbindung mit dem Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
6. Vorberatung über Bau, Änderung und Erweiterung von Sport- und Badeeinrichtungen in Verbindung mit dem Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
7. Vorberatung über Benutzungs-, Entgelt- und Gebührenordnungen für Sport- und Badeeinrichtungen sowie ggf. die Schulen
8. Vorberatung über die Ausübung des Vorschlagsrechtes nach § 21a Schulverwaltungsgesetz für die Schulleitung und deren Stellvertretung
9. Vorberatung über die Richtlinien für die Ehrung der Sportlerinnen und Sportler
10. Entscheidung über die Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen
11. Entscheidung über die Schulumfeldgestaltung

12. Entscheidung über Angelegenheiten der Schulwegsicherung und Schülerbeförderung, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt
13. Entscheidung über Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen sowie außerschulischen Partnern/Partnerinnen (Sponsoren)
14. Entscheidung über Anträge auf Einbeziehung in Schulversuche
15. Entscheidung über die grundsätzliche Einführung neuer Förder- oder Betreuungsangebote an den Schulen, soweit hierzu die Zustimmung der Schulträgerin/des Schulträgers erforderlich ist (z. B. Sonderpädagogische Förderung, Schule von 8 – 13 Uhr)
16. Festlegung der Bezeichnung von Schulen
17. Entscheidung über Vorschläge für die Ehrung von Sportlerinnen und Sportler
18. Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Haushaltsmittel in den vorgenannten Aufgabenbereichen, soweit nicht die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
19. Entscheidung und Grundsatzentscheidungen und den daraus resultierenden Vergaben und finanziellen Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 50.000,-- €, soweit nicht die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist. Über vorgenommene Vergaben wird ab einem Betrag von 35.000,-- € eine Mitteilungsvorlage erstellt.

## § 5

### **Ausschuss für Generationen und Kultur**

Auf den Ausschuss für Generationen und Kultur werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Vorberatung über Angelegenheiten des Kinder- und Jugendparlamentes
2. Entscheidung über Angelegenheiten der Tageseinrichtungen für Kinder
3. Entscheidung über die Anlegung und Ausgestaltung von Spiel- und Bolzplätzen
4. Entscheidung über Angelegenheiten der städtischen Jugendeinrichtungen und deren Organisationsstatut
5. Entscheidung über sonstige Maßnahmen der Jugendförderung (z. B. Freizeit- und Ferienangebote)
6. Entscheidung über die Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe in Angelegenheiten der offenen Jugendarbeit und sonstigen Jugendförderung
7. Entscheidung über Angelegenheiten der Gleichstellung von Frauen und Männern
8. Entscheidung über Angelegenheiten der Familienförderung
9. Entscheidung über Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren
10. Entscheidung über Angelegenheiten der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger
11. Entscheidung über Angelegenheiten kommunaler Partnerschaften und Jugendbegegnungen
12. Entscheidung über Angelegenheiten der Musikschule
13. Entscheidung über Angelegenheiten der Volkshochschule und sonstige Einrichtungen der Weiterbildung (z.B. Büchereien)
14. Entscheidung über Angelegenheiten der Heimatpflege

15. Entscheidung über das städtische Kulturangebot
16. Entscheidung über die Schaffung oder Änderung von Kultureinrichtungen, bei Baumaßnahmen in Verbindung mit dem Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
17. Entscheidung und Grundsatzentscheidungen und den daraus resultierenden Vergaben und finanziellen Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 50.000,-- €, soweit nicht die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist. Über vorgenommene Vergaben wird ab einem Betrag von 35.000,-- € eine Mitteilungsvorlage erstellt.
18. Bewilligung von Zuschüssen an Vereine und Verbände im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit nicht der Schul- und Sportausschuss oder die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist

## § 6

### **Betriebsausschuss**

Auf den Betriebsausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

Abschließende Behandlung aller Aufgaben der Abwasserbeseitigung entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung, soweit nicht der Rat oder die Betriebsleitung zuständig ist.

Bei allen Entscheidungen sind die diesem Ausschuss übertragenden betraglichen Höchstgrenzen auch für die Grundsatzentscheidungen und daraus resultierenden Ausschreibungen und finanziellen Verpflichtungen, bindend. Sollten diese überschritten werden, so ist ein Ratsbeschluss erforderlich. Über vorgenommene Vergaben wird ab einem Betrag von 50.000,-- € eine Mitteilungsvorlage erstellt.

## § 7

### **Bezirksausschuss**

Auf den Bezirksausschuss werden gemäß § 41 Abs. 2 GO NW in Verbindung mit § 39 Abs. 3 Satz 1 und § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Billerbeck folgende Aufgaben übertragen:

1. Die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um die Verkehrssicherungspflicht handelt (§ 3 Abs. 3 Ziffer 1 Hauptsatzung)
2. Entscheidung über Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine im Außenbereich (§ 3 Abs. 3 Ziffer 2 Hauptsatzung)
3. Entscheidung über Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Außenbereich (§ 3 Abs. 3 Ziffer 3 Hauptsatzung)
4. Entscheidung und Grundsatzentscheidungen und den daraus resultierenden Vergaben und finanziellen Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 50.000,-- €, soweit nicht die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist. Über vorgenommene Vergaben wird ab einem Betrag von 35.000,-- € eine Mitteilungsvorlage erstellt.
5. Vorberatung über den Steuerhebesatz für die Grundsteuer A
6. Vorberatung über Erhebung von Gebühren für Beiträge (Umlagen) der Wasser- und Bodenverbände
7. Vorberatung über die Benennung von Mitgliedern für die Wasser- und Bodenverbände

8. Vorberatung über grundsätzliche Planungen der Abwasserbeseitigung im Außenbereich
9. Vorberatung über Grundstücksangelegenheiten im Außenbereich
10. Vorberatung über Angelegenheiten der Flurbereinigung
11. Vorberatung über Bauleitpläne, die den Außenbereich betreffen, soweit es sich nicht um eine Anschlussplanung an das Stadtgebiet handelt
12. Vorberatung über Bauvorhaben und Denkmalangelegenheiten im Außenbereich
13. Stellungnahme zur Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten
14. Vorberatung über Angelegenheiten der Landschaftspflege und des Umweltschutzes im Außenbereich
15. Vorberatung über Angelegenheiten der Gewässer und des städtischen Grüns im Außenbereich
16. Vorberatung über Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schülerbeförderung im Außenbereich

## § 8

### **Bürgermeisterin/Bürgermeister**

Auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu einem Jahr in unbeschränkter Höhe
2. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu drei Jahren, soweit der gestundete Betrag 25.000,-- nicht übersteigt
3. Niederschlagung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zur Höhe von 25.000,-- €
4. Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zur Höhe von 5.000,-- €.
5. Bewilligung von Zuschüssen an private Institutionen und Vereine im Rahmen der Haushaltsmittel bis zu 500,-- € im Einzelfall
6. Entscheidung über die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zum Betrage von 5.000,--€, im Einzelfall
7. Entscheidung über Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und Einrichtungen im Rahmen der Veranschlagungen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrage von 30.000,-- €.
8. Entscheidung über Vergabe von Aufträgen bis zum Betrage von 30.000,-- € bei Gefahr im Verzuge ohne Betragsbegrenzung. Im letzteren Falle ist der zuständige Ausschuss bzw. der Rat unverzüglich zu informieren.
9. Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 BauGB, § 35 BauGB und § 36 BauGB, Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 Abs. 1 und 2 BauGB und Abweichungen nach § 73 Abs. 1 BauO NRW in unbedenklichen Fällen.
10. Gestattung von Rechten durch die Stadt als Grundstückseigentümerin (Grenzbebauung, Genehmigung von Lichtrechten, Wegerechten usw.), soweit eine Belastung von Grundstücken erforderlich ist, in unbedenklichen Fällen
11. Abnahme von Baumaßnahmen

12. An- und Verkauf von Grundstücken bis zu 100 qm.
13. Entscheidung über die Erhebung einer Klage, die Einlegung eines Rechtsmittels oder den Abschluss eines Vergleiches bis zum Streitwert/Vergleichswert von 25.000,-- €
14. Entscheidung über Anträge auf Besuch einer anderen als der zuständigen Pflichtschule
15. Entscheidung über die Zustimmung zur sonderpädagogischen Förderung an Schulen in Einzelfällen

## § 9

### **Übertragung von Entscheidungsbefugnissen der Ausschüsse**

Die Ausschüsse werden aufgrund des § 41 Abs. 2 Satz 2 GO NW ermächtigt, in den Angelegenheiten ihres vorgenannten Aufgabenbereiches im Einzelfall die Entscheidung der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zu übertragen.

## § 10

### **Rückholrecht des Rates**

- (1) In den Angelegenheiten, die einzelnen Ausschüssen oder der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zur Entscheidung übertragen sind, kann der Rat unter der Voraussetzung, dass noch keine Entscheidung gefasst worden ist und er für einen Einzelfall die Entscheidung wieder an sich zieht, selbst entscheiden.
- (2) Auf Antrag von einem Fünftel der Ratsmitglieder entscheidet der Rat, ob er vom seinem Rückholrecht nach Absatz 1 Gebrauch macht.
- (3) Ist ein Antrag nach Absatz 2 gestellt, ruht die Angelegenheit, bis der Rat über den Antrag entschieden hat.

## § 11

### **Inkrafttreten**

Die Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Billerbeck tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2026 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

5. Die vorstehende

#### **Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Billerbeck vom 18. Dezember 2025**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der zurzeit gültigen Fassung - eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- k) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, 18. Dezember 2025

gez.  
Marco Lennertz  
Bürgermeister

---

**66/2025 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck über die Gültigkeit der Kommunalwahlen am 14. September 2025**

---

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S.514), in Kraft getreten am 28. Juni 2025, durch einstimmigen Beschluss, die Kommunalwahlen vom 14. September 2025 hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters und der Wahl des Rates der Stadt Billerbeck für gültig erklärt.

Dieser Beschluss wird gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV.NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 514), in Kraft getreten am 28. Juni 2025, öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe (Tag der Bekanntmachung) Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Bei einer möglichen Klage findet ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt.

Billerbeck, 18. Dezember 2025

gez.  
Hubertus Messing  
Wahlleiter

---

**67/2025 Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Billerbeck – Sondernutzungssatzung – vom 01.01.2026**

---

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Billerbeck – Sondernutzungssatzung – vom 01.01.2026

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW.S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 394), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der

Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV.NRW. S. 539) hat der Rat der Stadt Billerbeck am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

### **§ 2**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

### **§ 3**

#### **Gemeingebrauch, Anliegergebrauch**

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

### **§ 4**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonen in Gehwegen,
  - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 3 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante bzw. Fahrbahnrinne,
  - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen, mindestens 75 cm von der Gehwegkante bzw. Fahrbahnrinne entfernt sind.
  - d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten, insbesondere für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
  - e) Maßnahmen zur Verschönerung des Stadtbildes (z.B. gemeinsame Aktionen der Unternehmensgemeinschaft in Absprache mit der Stadt Billerbeck).

- f) Die vorübergehende Lagerung (bis zu 48 Std.) von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

## **§ 5 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich bis spätestens 5 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

## **§ 6 Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

## **§ 7 Gebühren**

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 8 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschuldner sind:
- a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

### **§ 10 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

## **Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Billerbeck vom 01.01.2026 - Gebührentarif -**

- A. Allgemeine Bestimmungen
1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für den Stadtkern, der umgrenzt wird vom inneren Straßenring, der aus folgenden Straßen gebildet wird:  
Baumgarten, Ostwall, Kirchstraße, Ludgeristraße (tlw.), Mühlenstraße (tlw.), Lilienbeck und Coesfelder Straße (tlw.).  
Im übrigen Bereich außerhalb dieser Ringstraße ermäßigen sich die Gebühren um 30 %.
  2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
  3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
  4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 €.
  5. Nutzungen zu gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen und politischen Zwecken sind gebührenfrei.

**B. Gebühren**

1.	Aufstellen von Tischen und Stühlen	qm/Monat	0,50 €
2.	mobile Verkaufswagen	qm/Monat	4,00 €
3.	Imbissstuben/Kioske	qm/Monat	5,00 €
4.	Werbe- und Verkaufsstände (ab 10 m <sup>2</sup> )	qm/Monat	3,50 €
5.	Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufsstände, Infostände (ab 10 m <sup>2</sup> )	qm/Monat	2,50 €
6.	Baubuden, -zäune, -gerüste, -wagen, -maschinen	qm/Monat	4,00 €
7.	Container	qm/Monat	4,00 €
8.	Materiallagerungen und Abstellen von Gegenständen jeglicher Art für die Dauer von mehr als 48 Stunden, sofern Nutzung nicht unter andere Tarifstelle fällt	qm/Monat	3,50 €
9.	Automaten	qm/Monat	4,50 €
10.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen	qm/Monat	2,00 €
11.	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen, Wohnwagen	qm/Monat	3,50 €
12.	sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	qm/Monat	1,50 €

**Bekanntmachungsanordnung**

## 7. Die vorstehende

Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Billerbeck – Sondernutzungssatzung – vom 01.01.2026

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## 8. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der zurzeit gültigen Fassung - eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

n) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

o) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, 18. Dezember 2025

gez.  
Marco Lennertz  
Bürgermeister

---

**68/2025 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 2 Absatz 1 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 18. Dezember 2025 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Altenberger Weg“**

---

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Altenberger Weg“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist – ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Stadtzentrums der Stadt Billerbeck in der Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 13, Flurstücke 86, 87, 115, 207 – 211 und 248 – 256 sowie Flur 14, Flurstück 200. Begrenzt wird es im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 207 (Bahnhofstraße), im Osten durch die östlichen Grenzen des Altenberger Wegs und der Flurstücke 207, 254, 255 und 256, im Süden durch die südliche Grenze des Altenberger Wegs und im Westen durch die westlichen Grenzen des Altenberger Wegs und des Flurstücks 268 bis zum nördlichen gedachten Schnittpunkt mit dem Flurstück 207.

Zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs wird auf den nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (unmaßstäblich) verwiesen.



Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um eine sich an der Umgebung orientierende, maßvolle Nachverdichtung zu ermöglichen. Außerdem soll die Allee entlang der Bahnhofstraße geschützt und eine Erschließung der Grundstücke innerhalb des Plangebiets ermöglicht werden, ohne den Status der Bahnhofstraße als Geh- und Radwegeverbindung zu beeinträchtigen.

Billerbeck, den 19. Dezember 2025  
gez.

Marco Lennertz  
Der Bürgermeister

---

**69/2025 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck über die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in dem Verfahren über die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Sportzentrum Helker Berg"**

---

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 beschlossen, mit dem Plankonzept der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Sportzentrum Helker Berg“ eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der

Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist – durchzuführen.

Das Plangebiet liegt südlich des Stadtkerns. Es betrifft in der Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 25, die Flurstücke 281, 345, 346, 350, 466, 470-472, 473 tlw.

Zur Lage des Plangebietes wird auf den nachfolgend abgedruckten Lageplan (unmaßstäblich) verwiesen.



Durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes soll dem örtlichen Sportverein die Möglichkeit zur Errichtung eines Sportzentrums gegeben werden. Zusätzlich sollen weitere Stellplätze auf dem Gelände vorgesehen werden. Auch ein möglicher zusätzlicher Tennisplatz soll planungsrechtlich ermöglicht werden.

Durch die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet werden; ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet am

**27. Januar 2026 um 19:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Rathauses, Markt 1, 48727 Billerbeck, statt. Zu diesem Termin ist jede Person eingeladen.

Zur Information hängt das Plankonzept der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Sportzentrum Helker Berg“ zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Billerbeck

<b>Montag bis Freitag</b>	<b>vormittags</b>	<b>von</b>	<b>8.30 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>nachmittags</b>	<b>von</b>	<b>13.30 Uhr bis 17.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>nachmittags</b>	<b>von</b>	<b>13.30 Uhr bis 18.00 Uhr</b>

im Foyer des Rathauses, Markt 1, 48727 Billerbeck, in der Zeit vom

**19. Januar 2026 bis zum 20. Februar 2026 (einschließlich)**

aus.

Zusätzlich zu dem oben genannten Aushang ist während des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung auch eine Einsicht in das Plankonzept unter folgendem Link möglich: [www.billerbeck.de/bauleitplanung](http://www.billerbeck.de/bauleitplanung) -> Aktuelle Bebauungsplanverfahren.

Stellungnahmen können von der Allgemeinheit während der Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Billerbeck, Fachbereich Planen und Bauen, Markt 1, 48727 Billerbeck, vorzugsweise per E-Mail (bauleitplanung@billerbeck.de), aber beispielsweise auch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Sie werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Billerbeck, den 19. Dezember 2025

gez.

Marco Lennertz  
Der Bürgermeister

**70/2025 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 10 Absatz 3 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 18. Dezember 2025 zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Wendelskamp“ als Satzung vom 22. Dezember 2025**

---

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist – die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Wendelskamp“ als Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 außerdem beschlossen, die bislang als 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wendelskamp“ geführte Bebauungsplanänderung künftig als 5. Änderung des Bebauungsplanes „Wendelskamp“ zu bezeichnen.

Bei der Umbenennung handelt es sich um eine rein redaktionelle Klarstellung. Der räumliche Geltungsbereich, die Planungsziele sowie der Inhalt des Bauleitplanverfahrens bleiben unverändert. Das Bauleitplanverfahren wird ohne Unterbrechung unter der neuen Bezeichnung fortgeführt.

Soweit in bisherigen Verfahrensschritten, Unterlagen oder Bekanntmachungen auf die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wendelskamp“ Bezug genommen wurde, ist diese künftig als 5. Änderung des Bebauungsplanes „Wendelskamp“ zu verstehen.

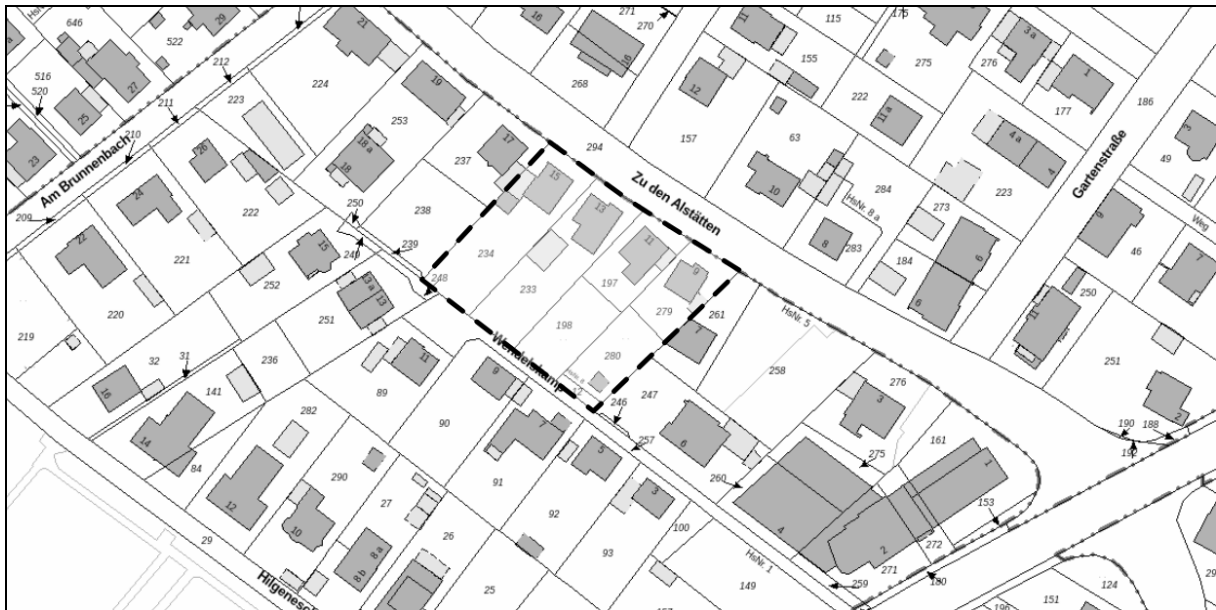
**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Wendelskamp“ als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Wendelskamp“ in Kraft.

Das räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 7 die Flurstücke 12, 197, 198, 233, 234, 279 und 280. Der Änderungsbereich wird eingegrenzt durch die Straße Wendelskamp im Südwesten, die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 12, 280 und 279 im Südosten, die Straße Zu den Alstätten im Nordosten und die nordwestliche Grenze des Flurstücks 234 im Nordwesten.

Zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs wird auf den vorstehend abgedruckten Übersichtsplan (unmaßstäblich) verwiesen.



Die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Wendelskamp“ mit der Begründung wird ab sofort zur allgemeinen Einsicht während der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Billerbeck in den Diensträumen des Fachbereichs Planen und Bauen, Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck, bereitgehalten. Eine Einsichtnahme ist ebenfalls möglich auf der Internetseite der Stadt Billerbeck: [www.billerbeck.de/bauleitplanung](http://www.billerbeck.de/bauleitplanung) -> Abgeschlossene Bebauungsplanverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Billerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, den 19. Dezember 2025

gez.

Marco Lennertz  
Der Bürgermeister

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in seiner derzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Str.ReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), in seiner derzeit gültigen Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende 24. Änderung der Satzung der Stadt Billerbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 24. Dezember 1993 beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen maschinellen Reinigung der Fahrbahnen und einer vierzehntägigen Reinigung durch einen Beikehrer (Oktober bis November wöchentlich) beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3) jährlich 1,92 €.

#### **Artikel II**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Billerbeck vom 24. Dezember 1993

#### **- 24. Änderung vom 18.12.2025 -**

1. wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), - in der derzeit gültigen Fassung-, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
  - b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache benannt worden ist, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, den 18. Dezember 2025

gez.  
Marco Lennertz  
Bürgermeister

**72/2025 Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16. Dezember 2021**

---

**5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16. Dezember 2021**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- Des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgaben-gesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 2,71 €

### Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

1. Die vorstehende Satzung

#### **5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16. Dezember 2021**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
  - q) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
  - r) die Satzungen nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden sind,
  - s) der Bürgermeister die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet hat oder
  - t) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache benannt worden ist, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, 18. Dezember 2025

gez. Marco Lennertz  
Bürgermeister

**73/2025 Bekanntmachung der Satzung der Stadt Billerbeck zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 14. Dezember 2017 - 8. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2025 -**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW, S. 618), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl.2025 I Nr.189), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV NRW S. 1470) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.07.2025 (BGBl. 2025 I Nr.163), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 18.12.2025 die folgende 8. Änderung der Satzung der Stadt Billerbeck zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung § 64 LWG NRW vom 14.12.2017 beschlossen:

**Artikel I**

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Gebührensatz, für Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des jeweiligen Unterhaltungsverbandes der die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:
- (2)

Unterhaltungsverband	Flächenart		Flächenart	
	befestigte	unbefestigte	befestigte	unbefestigte
	Gebührensatz in € je m <sup>2</sup>		nachrichtlich: Gebührensatz in € je ha (=10.000 m <sup>2</sup> )	
Mittlere Berkel	0,03658	0,00011	365,83	1,08
Münstersche Aa	0,08592	0,00025	859,20	2,53
Obere Berkel	0,01107	0,00010	110,69	1,04
Obere Stever	0,04188	0,00029	418,82	2,95
Steinfurter Aa Coesfeld	0,01165	0,00004	116,47	0,40
Steinfurter Aa Steinfurt	0,01997	0,00019	199,69	1,91

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

3. Die vorstehende Satzung

**8. Änderung vom 18. Dezember 2025 der Satzung der Stadt Billerbeck zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 14. Dezember 2017**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

4. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), - in der derzeit gültigen Fassung-, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
  - b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache benannt worden ist, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, den 18. Dezember 2025

gez.  
Marco Lennertz  
Bürgermeister

---

**74/2025 Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Billerbeck vom 27. Dezember 1999 - 17. Änderung vom 18. Dezember 2025 -**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Billerbeck vom 18. Dezember 2012 hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende 17. Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die jährliche Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgung in der Stadt Billerbeck gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Billerbeck vom 18. Dezember 2012 richtet sich nach der Größe und Anzahl der Abfallbehälter für Restmüll.

Sie beträgt einschließlich der besonderen Abfahren, Sammlungen der Papier- und Bioabfalltonne und der sonstigen Leistungen nach der Abfallentsorgungssatzung

- |  |          |
|--|----------|
| a) für ein 80-l-Gefäß für Restmüll bei 4-wöchentlicher Entleerung  | 157,20 € |
| b) für ein 120-l-Gefäß für Restmüll bei 4-wöchentlicher Entleerung | 216,00 € |
| c) für ein 240-l-Gefäß für Restmüll bei 4-wöchentlicher Entleerung | 392,40 € |

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

5. Die vorstehende Satzung

**17. Änderung vom 18. Dezember 2025 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die**

**Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Billerbeck vom 27. Dezember 1999**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

6. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), - in der derzeit gültigen Fassung-, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache benannt worden ist, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, den 18. Dezember 2025

gez.

Marco Lennertz  
Bürgermeister

**75/2025 Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat November 2025**

Tag der Eheschließung	Vorname	Name	Wohnort
15. November 2025	Saskia Sebastian	Bonke Overkamp	Greven Greven
15. November 2025	Kim Julie Manuel	Hohenberg Bender Eustermann	Mainz Mainz

**76/2025 Bekanntmachung über die als gefunden und verloren gemeldeten Gegenstände im Zeitraum 15.11.2025 bis 18.12.2025**

Im Zeitraum 15.11.2025 bis 18.12.2025 wurden beim Fundbüro der Stadt Billerbeck folgende Gegenstände als gefunden gemeldet:

1 Sportbeutel  
1 Uhr  
1 Regenschirm  
1 Festnetztelefon  
diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können beim Fachbereich Zentrale Dienste und Ordnung im Rathaus, Markt 1, Zimmer 17, Tel. 02543 / 73-62, geltend gemacht werden,

Gleichzeitig wurden folgende Gegenstände als Verlust gemeldet:

diverse Schlüssel  
2 Portemonnaie  
1 Kennzeichen  
1 Schal